



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 18

Donnerstag, 18. März

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Aurich, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten 202

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Aurich, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten vom 25.02.2021 205

Lageplan Ortschaft Greetsiel 206

Bekanntmachung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreis Aurich zur Eindämmung des SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten vom 17.11.2020 207

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Aurich, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-VO²) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD³) folgende Allgemeinverfügung:

1. Festlegung der betreffenden Örtlichkeiten

Der Landkreis Aurich legt gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Corona-VO die nachstehenden Bereiche als Örtlichkeiten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten (i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 1 Corona-VO) fest:

- a) Für die Stadt Aurich die als Fußgängerzone i.S.d. Straßenverkehrsordnung (StVO), Zeichen 242.1 (siehe Anlage), ausgewiesenen Bereiche
- b) Für die Stadt Norden die als Fußgängerzone i.S.d. Straßenverkehrsordnung (StVO), Zeichen 242.1 (siehe Anlage), ausgewiesenen Bereiche sowie entlang der Osterstraße von Hausnummer 1 bis Hausnummer 16 (Nordseite) und Hausnummer von 147 bis 160 (Südseite)
- c) Für die Gemeinde Krummhörn in der Ortschaft Greetsiel einschließlich des Hafenbereiches (siehe Lageplan)

An diesen Örtlichkeiten ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr verpflichtend.

Als geeignete Mund-Nasen-Bedeckung gilt mindestens die medizinische Mund-Nasen-Schutz-Maske (sog. OP-Maske) sowie die FFP2-Maske oder Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard (z.B. KN95, N95) ohne Ausatemventil.

2. Bekanntgabe und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 18.03.2021 bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 30.04.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

3. Vollziehbarkeit

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind jeweils kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung.

4. Aufhebung bestehender Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Aurich, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten in der Fassung vom 25.02.2021 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Im Kreisgebiet herrscht somit derzeit eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus.

Das Corona-Virus manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist höchst infektiös. Die Übertragung erfolgt durch eine Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen. Bei Zusammenkünften an Orten, an denen sich Personen entweder auf engem Raum begegnen können oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden in besonderem Maße derartige Infektionswege für das Corona-Virus SARS-CoV-2 eröffnet.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen.

Gemäß der Corona-VO hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 2 S. 2 Corona-VO auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel zu tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne des vorgenannten Satzes einschließlich der Dauer oder des Zeitraums der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind u.a. durch die Landkreise festzulegen und durch Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Anordnung zu Ziffern 1 beruht auf § 3 Abs. 2 S. 2 der Corona-VO und auf § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Die zuständige Behörde hat die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

In den Fußgängerzonen im Landkreis Aurich ist regelmäßig davon auszugehen, dass aufgrund des hohen Personenaufkommens der Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person (§ 2 Abs. 2 Corona-VO) nicht eingehalten werden kann. Es handelt sich hierbei in der Regel um zumeist hoch frequentierte Bereiche. Insoweit ist eine entsprechende Regelung für diese Örtlichkeiten zwingend zu treffen.

Diese Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Auf die Regelungen zum Abstandsgebot des § 3 der Corona-VO wird darüber hinaus hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 18.03.2021 bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 30.04.2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Hinweis:

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gemäß § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung

Smolinski

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.02.2021 (Nds. GVBl. S. 3),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

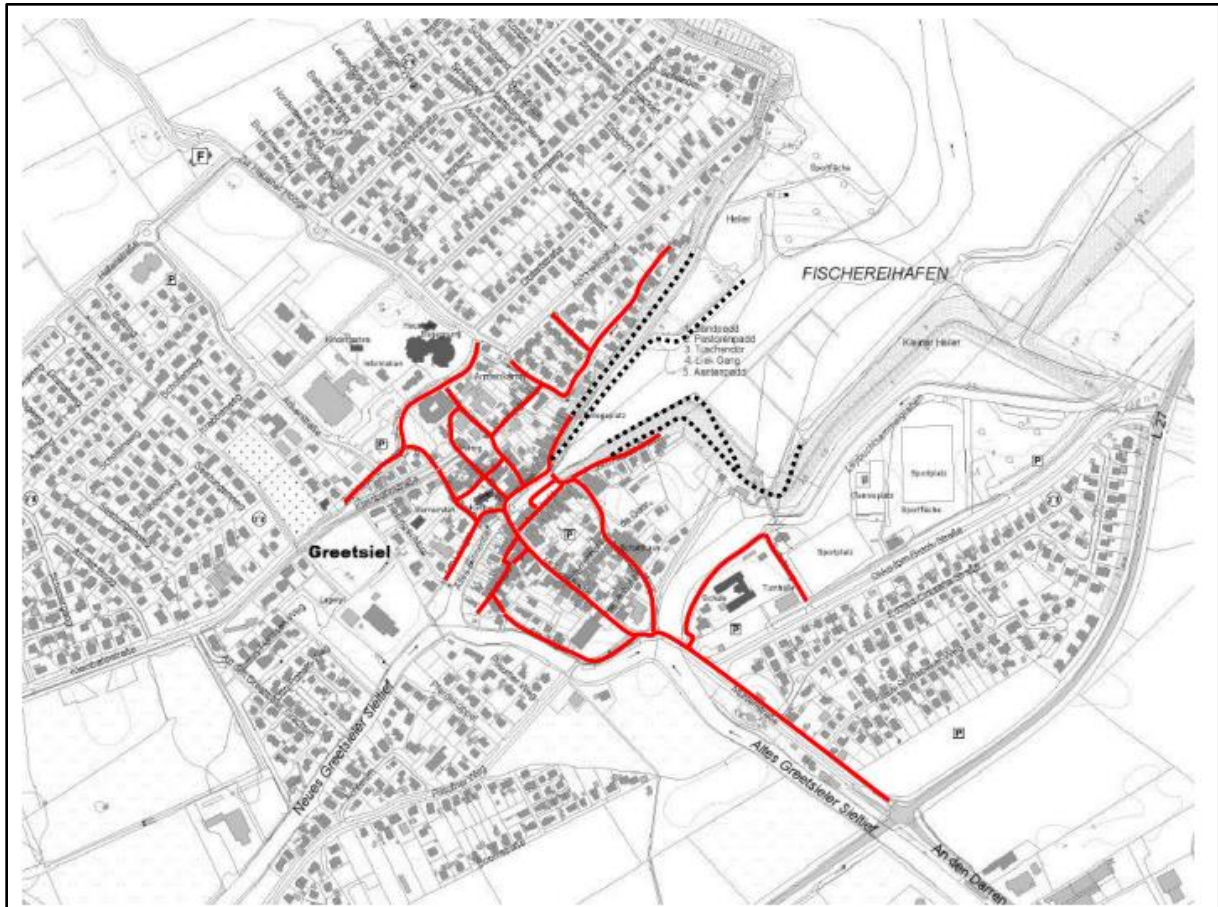
Anlage 1

zur Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Aurich, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten vom 25.02.2021

Die Fußgängerzonen i. S. d. Straßenverkehrsordnung (StVO), Zeichen 242.1, sind durch folgendes Verkehrszeichen erkennbar:



Lageplan Ortschaft Greetsiel



Bekanntmachung
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreis Aurich zur Eindämmung des SARS-CoV-2 in
Kindertagesstätten vom 17.11.2020

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich vom 17.11.2020 zur Eindämmung des SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Durch Verordnung vom 12. März 2021 wurde die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (Niedersächsische Corona-Verordnung¹) geändert. Diese ist nunmehr inhaltsgleich mit der o.g. Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG²)).

In Vertretung
Smolinski

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368),

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.